

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung  
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in der Stadt Glücksburg (Ostsee)  
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

**Lesefassung einschl. 4. Nachtragssatzung vom 22.11.2018**

Aufgrund § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 2 Abs. 1 KAG, § 6 Abs. 1-7 KAG, § 8 Abs. 1-7 und 9 KAG sowie §§ 9 und 9a KAG, der § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.12.1998. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr I und II.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) 34,04 € p. a. und wird unabhängig davon, ob eine Abfuhr im Einzelfall tatsächlich durchgeführt wurde, erhoben.
- (3) Für die durchgeführte Leerung einer Grundstückskläranlage (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) im Rahmen der Regelentsorgung beträgt die Zusatzgebühr I einschließlich einer Abfuhrmenge von 1 m<sup>3</sup> 57,58 €.
- (4) Für jeden weiteren abgefahrenen m<sup>3</sup> Klärschlamm bzw. Abwasser im Rahmen der Regelentsorgung beträgt die Zusatzgebühr II 26,61 € pro m<sup>3</sup>.
- (5) Für die Durchführung der Entleerung der Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) außerhalb der Regelentsorgung (Bedarfsabfuhr) beträgt die Zusatzgebühr I einschließlich einer Abfuhrmenge von 1 m<sup>3</sup> 124,41 €. Die Zusatzgebühr II beträgt im Rahmen der Bedarfsabfuhr für jeden weiteren m<sup>3</sup> 26,61 €.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§17 (4) der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den

Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### **§ 6**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 7**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen vom 08.12.1998 in der Fassung des VIII: Nachtrags vom 19.12.2012 außer Kraft.

Glücksburg, den 18.11.2014

gez.

.....  
Kristina Franke  
Bürgermeisterin

L.S.

Die IV. Nachtragssatzung ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.